

Die Überprüfung von Anordnungen und Beschlüssen durch den Staatsanwalt

Von HANS FUCHS, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

In ihrem Artikel „Fragen der Allgemeinen Aufsicht des Staatsanwalts“ (NJ 1955 S. 719 ff.) beschäftigen sich Schultz und Wunsch u. a. auch mit der wichtigsten Form der Allgemeinen Aufsicht des Staatsanwalts: der Überprüfung von Anordnungen und Beschlüssen. Zu dieser Frage werden folgende Bemerkungen gemacht, die dazu beitragen sollen, die Arbeit in den Bezirken und Kreisen zu verbessern.

I

Die Staatsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik sahen in den ersten beiden Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 die Hauptaufgabe bei der Durchführung der Allgemeinen Aufsicht (§§ 10 ff.) in der Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden. Beschwerden von Werktätigen haben zweifellos eine große politische Bedeutung — gilt es doch, die Kritik zu fördern, um dadurch die Arbeit im Staatsapparat ständig zu verbessern. Doch durch die Bearbeitung von Beschwerden wird der Staatsanwalt seiner Aufgabe, darüber zu wachen, „daß die von den Ministerien und Ämtern sowie von allen übrigen Organen der staatlichen Verwaltung und der Wirtschaft herausgegebenen Anordnungen, Beschlüsse und sonstigen Bestimmungen mit den Gesetzen und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik in Einklang stehen“ (§11 StAG), nicht gerecht. Nur ungenügend wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Anordnungen, Beschlüsse und sonstige Bestimmungen von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden anzufordern und auf ihre Gesetzlichkeit zu prüfen.

In Auswertung des 21. Plenums des ZK der SED wurde von allen Staatsanwälten gefordert, auf diesem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht in stärkerem Maße tätig zu werden. Inzwischen ist mehr als ein Jahr vergangen, so daß eine Einschätzung der bisherigen Arbeit möglich ist.

II

Schon im Jahre 1954, besonders aber 1955 stieg die Zahl der Überprüfungen von Beschlüssen usw. stark an. Im Augenblick machen sie etwa 50 Prozent aller Vorgänge der Allgemeinen Aufsicht des Staatsanwalts aus. In einer bestimmten Anzahl von Fällen konnten Gesetzesverletzungen beseitigt werden. Dazu einige Beispiele:

Der Staatsanwalt des Bezirks Cottbus legte beim Rat des Bezirks mit Erfolg Einspruch ein, da der Rat den Vorsitzenden ermächtigte, aus der Haushaltsreserve erhebliche Mittel für die Aufstockung des Prämienfonds zu verwenden.

Der Staatsanwalt des Kreises Lübben legte beim Rat des Kreises Einspruch ein, da der Rat einen Beschluß gefaßt hatte, den Wert der Arbeitseinheiten einer LPG festzulegen, ohne die LPG zu hören. Der Einspruch hatte Erfolg.

Gegen den Beschluß des Rates einer Gemeinde, daß jeder Bürger, der sich nicht am Nationalen Aufbauwerk beteiligt, mit einer „Strafe“ von 5 DM belegt wird, legte der Staatsanwalt mit Erfolg Einspruch ein.

Trotz mancher Erfolge kann die bisher geleistete Arbeit aber noch nicht befriedigen. Aus der großen Zahl der Überprüfungen wurden nur verhältnismäßig wenig Gesetzesverletzungen festgestellt. Es ist dem Staatsanwalt auch kaum gelungen, die Arbeit der örtlichen Organe, insbesondere auf wichtigen Schwerpunktgebieten, entscheidend zu beeinflussen. Um dafür eine Erklärung zu finden, müssen die Schwächen in unserer bisherigen Arbeit untersucht werden.

Welche Hauptmängel sind festzustellen?

1. Das Wesentliche wird nicht vom Unwesentlichen getrennt. Es werden auch Beschlüsse überprüft, die für die politisch-ökonomische Entwicklung weniger große Bedeutung haben.

So überprüfte z. B. der Staatsanwalt des Kreises Gotha, ohne daß irgendwelche Signale auf Ungesetzlichkeiten Vorlagen, Beschlüsse des Rates des Kreises, die lediglich die Bestätigung von Bürgermeistern zum Gegenstand hatten.

Der Rat einer Gemeinde faßte einen Beschluß über den Einspruch eines Bauern gegen den Anbaubescheid. Der Staatsanwalt des Kreises Wittstock, der bei seiner Anwesenheit beim Rat der Gemeinde diesen Beschluß vorfand, überprüfte ihn (ebenfalls ohne Anlaß) und vermerkte: „In Ordnung“.

Der Rat eines Kreises beschloß, einen Kollegen zu beauftragen, mit dem Deutschen Roten Kreuz Rücksprache zu führen mit dem Ziel, eine neue Kranken-transportstelle im Kreisgebiet einzurichten. Auch dieser Beschluß wurde, weil er beim Staatsanwalt einging, überprüft.

Zum Teil wurden Protokolle von Ratssitzungen überprüft, die keine Beschlüsse, sondern lediglich Berichte und Aussprachen enthielten. In vielen Fällen erfolgten Überprüfungen von Beschlüssen in Wohnungssachen, Empfehlungen in Sozialsachen (Zahlung von Unterstützungsgeldern usw.), Gewerbeanträgen usw. nur, um zu „überprüfen“.

2. Die Staatsanwälte übernehmen immer wieder Aufgaben des Rates des Kreises und machen sich zu Hilfsorganen des Rates.

So überprüfte z. B. der Staatsanwalt des Kreises Kyritz die gesamte Arbeit der Gemeindeverwaltung, u. a. den Erfüllungsstand tierischer und pflanzlicher Produkte, den Stand der Heuernte, den Stand der Pflegearbeiten, die Ausstellung von Verkaufsberechtigungen für Erzeuger usw. Hierbei handelt es sich um einen der immer noch zahlreichen Fälle von Verwechslung der Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit mit der Kontrolle der Durchführung.

In einem „Überprüfungsbericht“ des Staatsanwalts des Kreises Neuruppin heißt es: „Am 13. Mai 1955 überprüfte ich die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Z. für die Zeit vom 1. Januar bis 13. Mai 1955. Sämtliche Ratsbeschlüsse und Protokolle wurden durchgesehen. Sie waren alle ordentlich abgeheftet und sauber abgefaßt¹⁾. Wichtige Beschlüsse in Beziehung auf Gesetze und Verordnungen waren nicht gefaßt. Die Ratssitzungen fanden regelmäßig statt. Die Beschlüsse sind von mir überprüft und abgezeichnet worden. Beanstandungen habe ich keine finden können.“

Der Rat des Stadtkreises Brandenburg schreibt am 1. April 1955 an den Staatsanwalt, daß sechs volkseigene Betriebe den Termin zum Abschluß der Betriebskollektivverträge nicht eingehalten haben, und bittet, daß der Staatsanwalt die Betriebe „entsprechend ermahnt“. Diesem Wunsche kommt der Staatsanwalt nach. Damit übernahm der Staatsanwalt die Aufgaben des Rates; er wurde dessen Hilfsorgan.

3. Einige Staatsanwälte neigen zu „Massenüberprüfungen“. Diese in mehreren Kreisen bestehende Tendenz geht in besonderen Fällen so weit, daß vom Staatsanwalt alles überprüft wird, was ihm „irgendwie unter die Finger kommt“²⁾.

4. Häufig wurden nur die Beschlüsse des Rates des Bezirks bzw. Kreises geprüft, ohne das andere Material, wie Rundschreiben, Anweisungen usw. der Fachabteilungen der Räte zu berücksichtigen.

5. Die Qualität der Überprüfungen war teilweise sehr mangelhaft. Gesetze, Verordnungen und Ministerratsbeschlüsse wurden nicht immer zur Überprüfung herangezogen. Der Staatsanwalt überprüfte zu oft „nach Gefühl“.

In einem Kreis lauteten z. B. sämtliche Verfügungen: „Beschlüsse bei der Gemeinde ... überprüft am ... Keine Gesetzesverletzung.“ — In einem anderen Fall um-

1) Von mir hervorgehoben — H. F.

2) vgl. Beispiele unter I. und 2.